
Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Durchführungsbestimmungen RSK

Saison 2017/2018

Stand: 29.08.2017



1. Änderung: Vereinheitlichung der Qualifikation
2. Änderung: Einfügen der Mädchenliga, Anpassung an die neue Saison
3. Änderung: DUB ersetzt durch Bundesverband, Anpassung an die neue Saison
4. Änderung: Anpassung an die neue Saison
5. Änderung: Anpassung für Damen GF
6. Änderung: Ergänzung §7.1
7. Änderung: Qualifikationen, L3 hinzugefügt

Diese Durchführungsbestimmungen regeln ergänzend zur Schiedsrichterordnung (SRO) das Schiedsrichterwesen für den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (FLV-SH).

§ 1 Qualifikationen (Ergänzung zu § 3.3 SRO)

Folgende Qualifikationen sind für die Leitung eines Spiels **mindestens** erforderlich:

Klasse	Kategorie / Liga	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Großfeld (GF)	Regionalliga	L1	L1
Großfeld (GF)	U19, U17, Damen, sonstige GF Ligen	L1	L2
Kleinfeld (KF)	Regionalliga	L1	L2
Kleinfeld (KF)	Damenliga Verbandsliga Landesliga, Ü30	L2	L3
Kleinfeld (KF)	U19, U17, U15	L3	LJ
Kleinfeld (KF)	U13, U11, U9, U7, Mädchenliga	L3	LJ
Mixed		L2	LJ

§ 2 Ausbildungslehrgänge (Ergänzung zu §§ 3.1, 3.2 SRO)

1. Der FLV-SH bietet Schiedsrichterlehrgänge nach Maßgabe des Bundesverbandes an.
2. Für die Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
3. Die Vereine erhalten die Ergebnisse ihrer Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs mitgeteilt. Die Vereine haben ihre Schiedsrichter über die Ergebnisse umgehend zu unterrichten.
4. Der jeweilige Anmeldeschluss wird im Internet veröffentlicht oder, wenn dies nicht möglich ist, den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
5. Absagen gemeldeter Schiedsrichter sind bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich.
6. Alle Schiedsrichter verpflichten sich, bei den Schiedsrichterkursen ein Stammdatenblatt auszufüllen. Dieses Stammdatenblatt enthält alle für die RSK des FLV-SH relevanten Daten.

Weiter sind die Schiedsrichter verpflichtet, jegliche Änderungen dieser Daten der RSK umgehend mitzuteilen.

Kommen Schiedsrichter dieser Pflicht nicht nach, behält sich die RSK des FLV-SH vor, Lizenzen nicht zu erteilen oder bereits bestehende Lizenzen zu entziehen.

7. Erreichen Schiedsrichter das Lehrgangziel nicht, kann der FLV-SH sie zu einem Nachtest einladen. Mit der Einladung gelten sie als angemeldet.

§ 3 Schiedsrichterkontingente (Ergänzung zu § 2.1 SRO)

1. Folgendes Schiedsrichterkontingent müssen die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine erfüllen:

- Für das erste Team 2 Schiedsrichter
- Für jedes weitere Team 1 Schiedsrichter

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Für U13-, U11-, U9-, U7- und Mädchen Teams müssen nur dann Schiedsrichter ausgebildet werden, wenn der meldende Verein keine Teams in anderen als diesen Altersstufen meldet (jedoch ist § 3.2 zu beachten!).
 - Stellt ein Verein in einer Kategorie (Herren, Jugend) sowohl ein Kleinfeld- als auch ein Großfeldteam, so werden diese zur Kontingenterfüllung als ein Team gewertet.
2. Die Vereine müssen bei der Schiedsrichterausbildung sicherstellen, dass für jedes Team mindestens 2 mit ausreichenden Lizenzen versehene Schiedsrichter vorhanden sind.
 3. Die Vereine haben sicherzustellen, dass auch bei gleichzeitig stattfindenden Spieltagen alle Schiedsrichtereinsätze für Teams eines Vereins erfüllt werden können.
 4. Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen können als Kontingentschiedsrichter angerechnet werden, wenn eine schriftliche Zusage der RSK des Bundesverbandes vorliegt, dass für diese Schiedsrichtereinsätze für den Spielbetrieb des FLV-SH Vorrang vor Einsätzen für den Spielbetrieb des Bundesverbandes haben. Diese Zusage muss spätestens am 31.08. bei der RSK vorliegen.
 5. Für die Landesmeisterschaft im Mixed müssen je Team mindestens 2 Schiedsrichter mit ausreichender Lizenz gemeldet werden.
 6. Vereine, welche zum ersten Mal am FLV-SH -Spielbetrieb teilnehmen, können auf Antrag teilweise oder ganz von der Pflicht befreit werden, Schiedsrichter zu stellen.

§ 4 Schiedsrichterpool

1. Die Schiedsrichterkommission führt eine Liste mit Schiedsrichtern, welche sich bereit erklärt haben, externe Spiele zu leiten.

Alle Schiedsrichter, mit einer vom Bundesverband anerkannten Lizenz, können sich jederzeit auf diese Liste setzen oder von der Liste streichen lassen.

§ 5 Aufgebote

1. Bei Bedarf (vor allem in der Regionalliga GF) können durch den FLV-SH externe Schiedsrichter angesetzt werden.
In allen anderen Ligen werden die Spiele in der Regel intern geleitet.

§ 6 Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen des Bundesverbandes und anderer Landesverbände

1. Lizenzen, welche durch die zuständige Kommission des Bundesverbandes vergeben bzw. anerkannt wurden, werden durch den FLV-SH anerkannt.

§ 7 Schiedsrichterkostenausgleich

1. Für jedes Spiel bzw. jeden Spieltag ist ein Schiedsrichterkostenformular auszufüllen und zusammen mit den Spielberichtsbögen an die SBK des FLV-SH zu schicken. Die Schiedsrichterkostenformulare müssen innerhalb einer Woche eingereicht sein (Eingangsstempel SBK), ansonsten zählen diese nicht mehr zum Schiedsrichterkostenausgleich dazu.
2. Nach Saisonende erfolgt in jeder Liga ein Schiedsrichterkostenausgleich. Dieser beinhaltet die Schiedsrichterkosten aller Spiele dieser Liga der Saison.
3. Vereine, deren Teams weniger als die durchschnittlichen Schiedsrichterkosten zu zahlen hatten, müssen nach Aufforderung durch den FLV-SH den ermittelten Differenzbetrag auf das Konto des FLV-SH überweisen. Vereine mit Teams mit höheren als den durchschnittlichen Schiedsrichterkosten einer Liga erhalten den ermittelten Differenzbetrag erstattet.